



**RUPPRECHT &  
PARTNER**

STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER



## **Mandanten** – *Informationen* **2. Quartal 2018**

---

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

es ist schon erstaunlich wie viele steuerliche Änderungen in wenigen Monaten zusammenkommen. Von der (leidlichen) DSGVO sind zum Beispiel alle Unternehmen betroffen. Auch wenn das kein reines Steuerthema ist, fassen wir für Sie hier die wichtigsten To do's zusammen.

Und auch die Gesetzesänderungen zur Grundsteuer betreffen sicher viele von Ihnen. Genauso wie unsere wertvollen Informationen zum Thema Diesel-Fahrverbote, der Körperschaftsteuer und sogar zum Hundefutter! Und das ist noch nicht alles.

Schauen Sie gleich mal nach, ob das eine oder andere Thema auch für Sie relevant ist. Und freuen Sie sich darüber, dass Sie sich nicht selbst darum kümmern müssen, eventuelle Steuervorteile, die daraus für Sie entstehen geltend zu machen. Denn dafür haben Sie uns!

Wir bleiben immer auf dem Laufenden und setzen alle Neuerungen sofort für Sie um, nachdem sie rechtskräftig sind. Und natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre eventuellen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei  
Rupprecht & Partner mbB



## Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – für Unternehmen gibt es viel zu tun

Ist die Ende Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO auch für Ihr Unternehmen DAS aktuelle Thema? Und kostet es Sie immer noch viele Nerven? Das verstehen wir gut.

Ziel der DSGVO ist ein in der gesamten EU einheitliches Datenschutzniveau. Damit verbunden sind zahlreiche konkrete Pflichten für Unternehmen, die teilweise den bisherigen Regelungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen oder die sich verändert haben bzw. neu sind.

Alle Unternehmen sind nun für die Einhaltung dieser Datenschutzvorgaben rechenschaftspflichtig. Sie müssen zwingend ihre Prozesse so einrichten und dokumentieren, dass den Datenschutzbehörden die datenschutzkonforme Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten nachgewiesen werden kann.

Der Anpassungsbedarf muss bei jedem Unternehmen individuell ermittelt werden. Folgende Themen sind dabei unerlässlich: Verträge zur Auftragsverarbeitung (mit Dienstleistern) anpassen bzw. abschließen; Verarbeitungsverzeichnis anpassen bzw. erstellen; Datenschutz-Folgeabschätzungen durchführen; technische und organisatorische Maßnahmen anpassen bzw. einrichten; Informationen für Betroffene bereitstellen bzw. anpassen; interne Prozesse einrichten, um die Rechte der Betroffenen zu erfüllen; ggf. einen Datenschutzbeauftragten bestellen (ab 9 Mitarbeiter); interne Prozesse für Meldungen von Datenschutzverstößen einrichten; das Datenschutzmanagementsystem anpassen bzw. einrichten und die Mitarbeiter schulen.

Eine ganz wesentliche Änderung im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass die Sanktionsmöglichkeiten für Datenschutzverstöße enorm erweitert werden. Die Datenschutzbehörden

können bzw. müssen „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Geldbußen verhängen. Die DSGVO sieht einen deutlich erhöhten Bußgeldrahmen von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens vor. Inwieweit allerdings eine amtliche Prüfung wirklich zu erwarten ist, weiß noch keiner so genau.

Die erste und wichtigste Angriffsfläche für einen potenziellen Datenschutzverstoß, z. B. durch Verletzung von Informationspflichten, bietet der Außenaustritt eines Unternehmens, bspw. im Internet. Für diesen hat das Unternehmen grundsätzlich eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Verbraucherschutzverbände können nunmehr die Betreiber von Internetseiten abmahnen, wenn deren Datenschutzerklärung gänzlich fehlt, fehlerhaft oder nicht leicht auffindbar ist.

Eine neue Datenschutzerklärung können Sie für Ihr Unternehmen kostenfrei hier generieren: <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

Verständlich aufbereitet gibt es alle relevanten Neuerungen für Freiberufler, Vereine bzw. Kleinunternehmen in diesem Buch: **Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung – das Sofortmaßnahmen-Paket**, von Thomas Kranig | Dr. Eugen Ehmann (Autor), Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (Hrsg.), und Beck, 63 S. 2018, Tabellen, Beispiele, Muster; 5,50 Euro ISBN 9783406716621.

Weitere Informationen dazu geben Ihnen die Berufskammern und Rechtsanwälte.

Carmen Rupprecht,  
*Steuerberaterin*

## Muss die Grundsteuer weitergezahlt werden, obwohl deren Bemessungsgrundlage für verfassungswidrig erklärt wurde?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. April 2018 entschieden, dass die Berechnung der Grundsteuer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Bei der Berechnung der Grundsteuer werden Einheitswerte zugrunde gelegt, die zuletzt im Jahr 1964 in den alten Bundesländern und 1935 in den neuen Bundesländern festgestellt wurden.

Ursprünglich sollten die Einheitswerte alle sechs Jahre neu festgesetzt werden. Hierauf hat man aber bisher aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht geht nun von starken Wertverzerrungen aus.

Das Vor- und Unterhalten der Infrastruktur soll eigentlich durch die Grundsteuer der Eigentümer getragen werden. Dazu gibt es die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und die Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke und Gebäude. Jede Kommune bestimmt den Hebesatz und somit die tatsächliche Höhe der Steuer selbst.

Die Grundsteuer deckt etwa zehn Prozent der kommunalen Steuereinnahmen und ist damit eine wichtige Finanzierungsquelle. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A lagen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2016 bei rund 400 Mio. Euro. Die Grundsteuer B spülte etwa 13,3 Milliarden Euro in die öffentlichen Kassen. Die Grundsteuer darf auch an die Mieter weitergegeben werden und ist dann Teil der Nebenkosten.

Damit die Gemeinden nicht in gravierende Haushaltsprobleme geraten, hat das Bundesverfassungsgericht nun beschlossen, dass die Grundsteuer bis zum Jahr 2019 aus den alten

Einheitswerten weiterberechnet werden darf. **Die Grundsteuer muss also weiterhin gezahlt werden.**

Nach einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, die bis 2019 zu beschließen ist, darf die alte Berechnungsweise aufgrund des außergewöhnlich hohen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bis längstens 2024 fortgesetzt werden. Anschließend ist eine neue Berechnung notwendig.

## Erhöht sich zukünftig die Grundsteuer?

Dies hängt davon ab, welche Berechnungsmethode zukünftig zur Anwendung kommt. Bisher sind drei verschiedene Berechnungsmodelle im Gespräch:

1. Der vor allem von Bayern präferierte Weg, bei dem neben der Grundstücksgröße auch die Wohnfläche der Gebäude herangezogen wird.
2. Das von zahlreichen Bundesländern in der Vergangenheit erarbeitete Kostenwertmodell, das neben dem Bodenwert auch Baujahr und Baukosten berücksichtigt und von den Kommunen über Hebesätze zusätzlich gesteuert werden kann.
3. Das Bodenwertmodell, das viele Wirtschaftsforscher und Verbände präferieren.

Ob und inwieweit sich die Grundsteuer dadurch in Zukunft erhöht, ist noch nicht bekannt.

Kristin Schwarzer,  
*Dipl.-Betriebswirtin und  
Dipl.-Verwaltungswirtin*

## Neues Investmentsteuergesetz – sind fiktive Fondserträge zu versteuern?

Ab dem 1. Januar 2018 gilt das neue Investmentsteuergesetz. Damit wird das vorher geltende Transparenzprinzip abgeschafft und durch eine neue, getrennte Besteuerung von Fondsgesellschaft und Anleger ersetzt. Ziel ist die Sicherstellung einer zeitnahen Besteuerung von Erträgen.

Während vor dem 1. Januar 2018 Fondserträge erst bei Verkauf oder Ausschüttung beim Anleger versteuert wurden, wird die Besteuerung nun teilweise bereits in das jeweilige Jahr verschoben, in dem der Fonds im Depot gehalten wird. Das erfolgt auch dann, wenn weder der Fonds Teile seines Vermögens noch der Anleger die Fondsanteile verkaufen, und auch dann, wenn Ausschüttungen des Fonds an den Anleger unterbleiben. Diese vorab erhobene Steuer wird bei einem späteren Verkauf wieder angerechnet.

Umgesetzt wird das durch die Besteuerung einer neuen Vorabpauschale, die dafür sorgt, dass immer mindestens ein bestimmter Ertrag („Basisertrag“) im jeweiligen Jahr versteuert wird. Der Basisertrag ergibt sich dabei aus dem Wert des Fondsanteils multipliziert mit 70 % des Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank. Somit wird implizit vorausgesetzt, dass der Fonds jedes Jahr eine durchschnittliche Rendite von mindestens 70 % des risikolosen Zinssatzes erzielt. Das ist zwar durchaus möglich, zeigt aber, wie brisant dieses neue Besteuerungsverfahren ist: Es werden teilweise noch unrealisierte Gewinne besteuert.

Marco Buchs,  
*Steuerberater*

## Ist die Höhe der vom Finanzamt festgesetzten Zinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat den Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 6 % für Steuererstattungen und Steuernachzahlungen bekundet (Beschluss vom 25.4.2018, IX B 21/18). Auch die Berechnung von steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen steht auf dem Prüfstand. Das FG Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6 % für verfassungswidrig. In beiden Fällen wurde das Bundesverfassungsgericht mit der Prüfung beauftragt.

Der von der Finanzverwaltung seit über 30 Jahren unveränderte gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr überschreitet angesichts der eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität.

Auch sachlich besteht für die gesetzliche Zinshöhe keine Rechtfertigung. Auf Grund der modernen EDV-Technik und Automation in der Steuerverwaltung können Erwägungen wie Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung einer Anpassung an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz nicht mehr entgegenstehen.

Außerdem hätte auch der Steuerpflichtige bei der derzeitigen Niedrigzinsphase die nicht gezahlten Steuerbeträge nicht zinsgünstig anlegen können, um die Nachzahlungszinsen erzielen zu können.

Die Frage, ob der gesetzliche Zinssatz verfassungswidrig ist, muss nun das Bundesverfassungsgericht klären. Eine Entscheidung wird noch in 2018 erwartet.

Kristin Schwarzer,  
*Dipl.-Betriebswirtin und  
Dipl.-Verwaltungswirtin*

## Elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärungen 2017 erst ab Ende Juli 2018 – Papierform bis 31.08.2018 möglich

Aufgrund umfassender Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer wird die elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung 2017 erst ab Ende Juli 2018 möglich sein. Mit Hochdruck arbeitet die Finanzverwaltung derzeit an einer zügigen Lösung. Am 12.04.2018 hat das Bundesministerium für Finanzen deshalb als pragmatische Zwischenlösung angeboten, dass bis zum 31. August 2018 die Körperschaftsteuererklärung 2017 auch in Papierform abgegeben werden darf.

Janette Gabel,  
*Steuerberaterin*

## Geldwäschegesetz: Mehr Einblicke durch das Transparenzregister

Das Geldwäschegesetz beinhaltet Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es verlangt von einem bestimmten Kreis von Verpflichteten (z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen aber auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), dass diese bei bestimmten Geschäftsbeziehungen die Vertragspartner identifizieren, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung bewerten und die entsprechenden Transaktionen überwachen. Sollten sich daraus Tatsachen ergeben, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, haben die Verpflichteten diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Das am 26. Juni 2017 neu in Kraft getretene Geldwäschegesetz erweitert u. a. den Kreis der

Verpflichteten, verlangt bei nicht unerheblichem Risiko die Ernennung eines Geldwäschebeauftragten und führt ein elektronisches Transparenzregister ein.

Das Transparenzregister enthält Daten über die jeweiligen wirtschaftlich berechtigten Personen, die die eigentliche Kontrolle oder das Eigentum eines Vertragspartners innehaben oder auf deren Veranlassung eine Transaktion eigentlich durchgeführt wird. Hierzu zählen z. B. natürliche Personen, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten.

Juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbHs) und eingetragene Personengesellschaften haben diese Daten einzuholen und zur Eintragung in das Transparenzregister an die registerführende Stelle zu melden. Die Mitteilungspflicht ist dabei jedoch oft schon erfüllt, wenn die entsprechenden Daten im Handelsregister oder Unternehmensregister eingetragen und damit elektronisch abrufbar sind.

Marco Buchs,  
*Steuerberater*

## Gehören Belege über Hundefutter in die Buchhaltung?

Kann man Hundefutter überhaupt verbuchen? Ja, aber der Hund muss zum Betriebsvermögen gehören. Das heißt, er muss mindestens 90 % betrieblich als Wachhund genutzt werden. Dazu muss er auf dem Betriebsgelände tapfer seine Dienste leisten und darf nicht die meiste Zeit beim Herrchen am Bettende schlafen oder nur zu Bürozeiten mitgehen! Hinzu kommt die Frage, welcher Hund überhaupt „wachhundtauglich“ ist? Das ist sicher nicht der kleine Dackel, Jack Russel oder Pinscher, sondern höchstens der große Schäferhund, Rottweiler oder Dobermann. Hier ist also schon im Vorfeld zu klären: Gibt es überhaupt ein Gelände, das bewacht werden muss?

Ist der Hund als Wachhund geeignet und bleibt der Hund auf diesem Gelände? Wenn diese Fragen mit „ja“ beantwortet werden, kann auch der Beleg über Hundefutter mit der Buchhaltung eingereicht werden. Für eine schnellere Bearbeitung der Buchführung wäre es dann sehr hilfreich, wenn solche Belege, die den privaten Hund betreffen, nicht mit eingereicht werden und damit die Prüf-Phantasie des Buchhalters nicht überstrapaziert wird!

Brunhilde Janke,  
Steuerberaterin

## Den Firmenwagen besser bar zahlen, finanzieren oder leasen?

Diese Frage stellen sich Unternehmer immer wieder, wenn es um die Anschaffung eines Firmenwagens geht. Die Antwort hängt davon ab, welche Art des Erwerbs vorteilhafter sein kann. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen auf. Sie werden sehen, dass die Entscheidung anhand der jeweiligen finanziellen Situation und der vertraglichen Ausgestaltungen zu treffen ist. Haben Sie sich für einen Pkw entschieden, beraten wir Sie gern.

### 1. Barzahlung

Die Barzahlung hat den Vorteil, dass meist ein lohnender Rabatt verhandelbar ist. Darüber hinaus fallen keine Zusatzkosten für Zinsen und Gebühren an. Nachteilig ist der sofortige Liquiditätsverlust in voller Höhe.

Aus steuerlicher Sicht können die Anschaffungskosten nicht sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dies erfolgt verteilt auf die gewöhnliche Nutzungsdauer (bei Pkws: sechs Jahre) im Rahmen der linearen Abschreibung. Gleichzeitig

muss ein Auto auch angemessen sein. Beispielsweise gilt ein Porsche als Firmenwagen für einen Friseursalon oder ein Fitnessstudio als unangemessen.

### 2. Leasing

Zivilrechtlich ist der Leasingvertrag eine Unterart des Mietvertrags. Wenn Sie gern immer das aktuellste Modell fahren, empfiehlt sich Leasing. Denn dann haben Sie nach Vertragsende die Möglichkeit, zu einem neu geleasteten Wagen zu wechseln. Oder aber Sie nutzen beim Leasing die Kaufoption nach Vertragsende, um den Wagen ins Eigentum zu übernehmen.

Nachteilig ist beim Leasing, dass das Fahrzeug im Top-Zustand zurückgegeben werden muss, sonst entstehen Zusatzkosten. Die gute Pflege des Autos ist somit sehr wichtig. Außerdem kann ein Kilometerleasing nachteilig sein, denn wenn Sie die Kilometerbegrenzung überschreiten, fallen Zusatzkosten an.

Aus steuerlicher Sicht können Sie als Leasingnehmer im Regelfall die Leasingraten als abzugsfähige Betriebsausgaben geltend machen.

### 3. Finanzierung

Dadurch, dass Sie bei der Finanzierung des Wirtschaftsgutes wirtschaftlicher Eigentümer werden, haben Sie auf die Pflege des Fahrzeuges nur nach eigenem Ermessen zu achten. Es gibt auch keine Kilometerbegrenzung, so dass keine Zusatzkosten entstehen können. Bei der Finanzierung sollten Sie mehrere Angebote von Banken einholen, da auch hier der Zinssatz entscheidend ist. Eventuell ist es ratsam, bei einer vom Autohaus unabhängigen Bank einen Kredit aufzunehmen, da eventuelle Barzahlungspreisrabatte bei dem Autohändler möglich sind.

Steuerlich sind Sie als Erwerber des Fahrzeuges der wirtschaftliche Eigentümer. Somit wird das Fahrzeug im Anlagevermögen bilanziert und im Rahmen der linearen Abschreibung über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut ist zu bilanzieren und der Zins- und Kostenanteil kann periodisch als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Kristin Schwarzer,  
Dipl.-Betriebswirtin und  
Dipl.-Verwaltungswirtin

## Machen Diesel-Fahrverbote eine außergewöhnliche Abschreibung möglich?

Aufgrund der im Februar 2018 getroffenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Fahrverbote für Dieselfahrzeuge rechtlich zulässig sind, rücken diese nun in Reichweite.

Am 31.05.2018 setzte Hamburg als erste deutsche Stadt das Dieselfahrverbot für Fahrzeuge, die nicht die Euro-6-Norm erfüllen, um. In weiteren Großstädten wie Berlin, München und Stuttgart erwartet man spätestens ab Ende 2018 Durchfahrtsbeschränkungen.

Soweit betrieblich genutzte Fahrzeuge vom Verbot betroffen sind, dürfen wegen außergewöhnlicher Umstände neben der regulären linearen Abschreibung auch außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abschreibungen (AfaA) wertmindernd berücksichtigt werden.

Die Höhe der AfaA ist anhand des Grads der Nutzungseinschränkung zu schätzen. Kann das Fahrzeug noch für Fahrten für Orte ohne Fahrverbot genutzt werden, besteht eine partielle Nutzungseinschränkung. Der Grad der Nutzungseinschränkung ist anhand der bisherigen Nutzungsanteile zu schätzen. Hat das Fahrzeug keinen betrieblichen Nutzen mehr für das Unternehmen, ist der Restbuchwert des Fahrzeugs vollumfänglich aufwandswirksam abzusetzen.

Soweit ein Dieselfahrverbot eingeschränkt bzw. aufgehoben wird, ist wieder eine Zuschreibung zum Buchwert vorzunehmen.

Carmen Rupprecht,  
Steuerberaterin



### Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

---

**Beratungsstelle**

**Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB  
Am Riff 1  
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0  
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55  
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 7:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 7:00 - 16:00 Uhr

**Beratungsstelle**

**Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB  
Wurzner Straße 151  
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55  
Telefax: 0341 / 912 99 57  
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 7:30 - 16:00 Uhr

**Beratungsstelle**

**Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB  
Sebastian-Bach-Straße 4  
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0  
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9  
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr

[rupprecht-partner.de](http://rupprecht-partner.de)

